

§ 29 MPG 2021 Prüfer

MPG 2021 - Medizinproduktegesetz 2021

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Prüfer muss ein in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt oder Zahnarzt sein.
2. (2) Er muss
 1. 1. ausgebildet und erfahren im Anwendungsbereich des zu prüfenden Medizinproduktes sein, und
 2. 2. mit dem Hintergrund und den Anforderungen der klinischen Prüfung vertraut sein und eine ausreichende Erfahrung in klinischen Prüfungen aufweisen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at